

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Lichtenfels „Stadtwerke Lichtenfels“**

Vom 18. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Lichtenfels, folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke Lichtenfels werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lichtenfels geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Lichtenfels“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.300.000 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Gas, Wasser, Fernwärme und Strom, die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, die Einrichtung und der Betrieb von Parkhäusern, sowie die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen zur Versorgung des Stadtgebiets mit alternativen Energieträgern. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann die Stadt im Rahmen der Gesetze andere Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden und Netzbetreiber wahrnehmen.
- (3) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 und im Bereich der Abwasserentsorgung zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Beiträgen – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Erster Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung);
 - Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden (Vollzug des Wirtschaftsplans);
 - Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 - Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der ihr unterstellten Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
 - (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat.
 - (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrats und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 - (7) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtwerke und ihrer Beteiligungen, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat die Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,-- € übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- € überschreitet.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,-- € überschreiten.

7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,-- € übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,-- € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Hauptausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an die Bediensteten der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.
13. Angelegenheiten von Beteiligungsgesellschaften insbesondere Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung oder einem vergleichbaren Gremium der Beteiligungsgesellschaft, über die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat und die Entlastung dieser Vertreter, über die Feststellung und Änderung eines Wirtschaftsplans und Finanzplans, über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss, über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinns sowie die Behandlung eines Jahresverlustes; die Wertgrenzen von § 5 Abs. 3 Ziff. 1 bis 12 bzw. § 6 Abs. 1 dieser Betriebssatzung gelten für Zuständigkeitsabgrenzung der Organe entsprechend; abweichende Zuständigkeitsregelungen in Beteiligungsgesellschaften bleiben unberührt.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Hauptausschuss, der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.**
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrats und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.**

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis dem Ersten Bürgermeister Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebeamten (Kämmerer)

- (1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.**
- (2) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.**
- (3) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Kämmerer zu Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss den Kämmerer zu verständigen.**

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Lichtenfels“ durch den Vertretungsberechtigten.**
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.**

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.**
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).**
- (3) Soweit die Eigenbetriebsordnung auf die KommHV verweist, gilt die KommHV-Kameralistik.**

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Lichtenfels vom 14. September 2010 außer Kraft.“

Lichtenfels, den 18.12.2014
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

